

Antrag der Redaktionskommission*
vom 30. November 2015

KR-Nr. 5b/2015

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 5/2015
der Kommission für Bildung und Kultur
betreffend Opernhausgesetz, Finanzierung Bauten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 27. Oktober 2015,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 5/2015
der Kommission für Bildung und Kultur wird folgende Gesetzesänderung
beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 30. November 2015

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Opernhausgesetz (OpHG)

(Änderung vom; Finanzierung Bauten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. Oktober 2015,

beschliesst:

I. Das Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

Mittel

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kantonsrat jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets.

³ Der Kanton kann an die Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Subventionen bewilligen.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Leistungs-,
Finanz- und
Investitions-
planung

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Es erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat und der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates von dessen Geschäftsleitung verfasst.